

RS Vwgh 2003/6/24 98/01/0426

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2003

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Norm

SPG 1991 §14a idF 1997/II/104;

SPG 1991 §5b Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/01/0427 98/01/0428 98/01/0429 98/01/0430 98/01/0431 98/01/0432 98/01/0433 98/01/0434 98/01/0435 98/01/0436 98/01/0437 98/01/0438

Rechtssatz

Gemäß § 5b Abs. 1 SPG 1991 sind die Überwachungsgebühren, wenn sie nicht ohne weiteres entrichtet werden, von jener Behörde vorzuschreiben, die die Überwachung anordnet oder bewilligt. In zweiter Instanz entscheidet daher jene Behörde, die auch für die Berufungen gegen die - entsprechend dem jeweiligen Materiengesetz erlassenen - Überwachungsbescheide zuständig ist (vgl. hierzu die Erlässe des BMI vom 10.2.1997, Zl. 94.762/21-GD/97, und vom 24.9.1997, Zl. 61.060/525-II/20/97, abgedruckt bei Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz2 (2001) 108, 163). Da die den Beschwerdefällen zugrunde liegende Anordnung der besonderen Überwachung durch sicherheitspolizeiliche Bescheide im Sinne des § 14a SPG 1991 erfolgte, fällt somit auch die beschwerdegegenständliche Vorschreibung der zu entrichtenden Überwachungsgebühren unter den zweistufigen Instanzenzug gemäß § 14a SPG 1991.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998010426.X03

Im RIS seit

06.08.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at